

Amtsblatt

für

den Landkreis Holzminden

die Stadt Holzminden

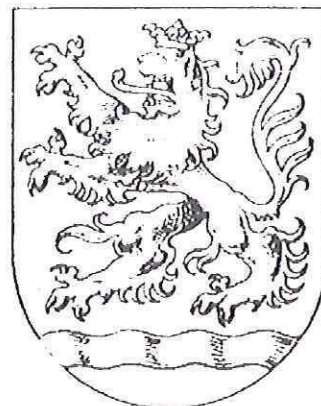
die Samtgemeinde Bevern

die Samtgemeinde Boffzen

die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf

die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle

den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 05.09.2013

Nr. 15

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
110	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 24.04.2013 und 26.08.2013	472
111	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2013 vom 18.07.2013 und Bekanntmachung vom 26.08.2013	473
112	Verordnung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 03.09.2013 über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Stadtoldendorf anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 08.09.2013 und des Kartoffelbratfestes der Stadt Eschershausen am 15.09.2013	477
113	Verordnung des Flecken Delligsen vom 22.08.2013 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Flecken Delligsen	478
114	1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2013 vom 21.06.2013 und Bekanntmachung vom 30.08.2013	482

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 24.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.552.800 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.560.100 €	-7.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	32.000 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	32.000 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.403.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.338.700 €	65.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	518.300 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.146.300 €	-628.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	180.400 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.100 €	153.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.102.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.512.100 €	-409.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.567.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.400.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 30,218 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 24.04.2013

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 und § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) sowie nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 19.08.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.09 bis zum 24.09 .2013

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 26.08.2013

(Samtgemeindebürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 18. Juli 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.463.300	3.300	0	1.466.600
ordentliche Aufwendungen	1.463.300	3.300	0	1.466.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.400.700	3.300	0	1.404.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.220.200	45.600	0	1.265.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.500	10.000	0	24.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.500	121.800	0	207.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	100.000	0	100.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	5.600	0	5.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.415.200	113.300	0	1.528.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.305.700	173.000	0	1.478.700
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 100.000 € erhöht und damit auf 100.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 310.000 € um 76.000 € vermindert und damit auf 234.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt** wird nicht verändert.

Hehlen, den 18. Juli 2013

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez. Jacob
Bürgermeister

gez. Rode
Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.08.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.09.2013 bis 24.09.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, 26.08.2013

gez. Jacob
(Bürgermeister)

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Stadtoldendorf anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 08.09.2013 und des Kartoffelbratfestes der Stadt Eschershausen am 15.09.2013

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.9 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nieders. GVBl. S. 491) hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf am 03.9.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 08.9.2013 dürfen die in der Stadt Stadtoldendorf und am 15.09.2013 die in der Stadt Eschershausen gelegenen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 03.9.2013

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



Samtgemeindebürgermeister
i.V.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Flecken Delligsen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012, S. 566), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 22.08.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet des Fleckens Delligsen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. **Öffentliche Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler, und Kunstgegenstände auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Es ist verboten
- a) im Rahmen der Entsorgung von Haus-, Sperrmüll und Wertstoffen zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer am Tage vor der Abfuhr ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag selbst in Anspruch zu nehmen.
 - b) Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Straßenbäume, Straßenschilder, Hausnummern, Buswartehäuschen oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - c) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verunreinigen, zu verstopfen oder unbefugt zu öffnen.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Personen müssen für den Umgang mit Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhindern, dass der Hund
- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- (4) Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 9 dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer und Wasserflächen ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6 Hausnummern

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines Hauses hat die vom Flecken Delligsen festgesetzte Hausnummer an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung gut sicht- und lesbar anzubringen.

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertagsruhe
 - b) An Werktagen die Zeiten von
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe)
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von motorbetriebenen Geräten (Rasenmäher, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler und sonstige Geräte).
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht an Werktagen für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art und für Arbeiten des Bauhofes des Fleckens Delligsen. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Weitere Ausnahmen zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe gelten für landwirtschaftliche Betriebe während der Erntezeit.

§ 8 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile und oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
- d) zu Rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 9 Ausnahmen

Der Flecken Delligsen kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Flecken Delligsen vom 24.11.1993 außer Kraft.

Delligsen, den 23. August 2013

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

gez. Knackstedt
Knackstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung des

Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des §§ 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge fest- gesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
ordentliche Aufwendungen	1.741.300 €	148.700 €		1.890.000 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €		0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €		0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.740.000 €	20.000 €		1.760.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	0 €	0 €		0 €
Einzahlungen für Finanzierungstä- tigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Finanzierungstä- tigkeit	0 €	0 €		0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird von bisher 506.300 € auf 846.300 € erhöht. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	321.763	38,02
Städte		
Braunschweig	43.161	5,10
Göttingen	23.189	2,74
Salzgitter	21.327	2,52
Landkreise		
Göttingen	96.901	11,45
Goslar	45.446	5,37
Hildesheim	89.962	10,63
Holzminden	46.293	5,47
Northeim	100.879	11,92
Osterode am Harz	24.881	2,94
Wolfenbüttel	32.498	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig. Die Verrechnung der erhöhten Umlage erfolgt am 01. November 2013.

Goslar, 21.06.2013

Zweckverband

für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Versammlung

Barbara Thiel

Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

vom 23.09.2013 bis 01.10.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 30.08.2013

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin